

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0273-II/2/b/2018

Wien, am 27. Juni 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 17. Mai 2018 unter der Zahl 858/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Infostand der Identitären in Linz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Planungen im Vorfeld*

*Frage 1:*

*Wurde die Kundgebung der Identitären Bewegung zeitgerecht und formal richtig eingebracht sowie von den Behörden genehmigt?*

Die Anzeige der Kundgebung erfolgte am 19. April 2018, um 18:58 Uhr, per E-Mail bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, somit zeitgerecht und formal richtig und wurde daher „nicht untersagt“.

Aus der Anzeige ging aber nicht hervor, dass es sich bei den Teilnehmern der Kundgebung um Mitglieder der „Identitären Bewegung“ handeln würde.

*Frage 2:*

*Wie hat sich die Exekutive auf einen möglichen Einsatz an diesem Tag vorbereitet?*

Die Exekutive hat sich auf einen möglichen Einsatz vorbereitet, indem eine Information an die zuständige Polizeidienststelle mit dem Auftrag zur Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen und Überwachung bei Bedarf erging.

*Frage 3:*

*Nur zwei Tage nach dem Vorfall (27.4.) wurden bei führenden Mitgliedern der Identitären Bewegung Hausdurchsuchungen abgehalten. Die Exekutive musste zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kundgebung bereits umfassende Kenntnisse darüber haben, dass gegen die Identitäre Bewegung in Österreich wegen § 278 und § 283 StGB ermittelt wird. Wie erfolgte hier der innerbehördliche Informationsaustausch?*

Bei der anfragegegenständlichen Hausdurchsuchung handelte es sich um eine Amtshandlung über Auftrag der Staatsanwaltschaft, bzw. des Landesgerichtes Graz, die nicht von der Landespolizeidirektion Oberösterreich durchgeführt wurde. Bedienstete der Landespolizeidirektion Oberösterreich waren bei der zitierten Amtshandlung nur unterstützend tätig.

*Frage 4:*

*Gab es behördliche Auflagen für die Abhaltung des Infostandes, die über die herkömmliche Routine hinausgehen?*

Nein.

*Frage 5:*

*Wurden diese Auflagen eingehalten?*

Da keine behördlichen Auflagen erteilt wurden, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

*Polizeieinsatz**Frage 6:*

*Wurden am Tatort Zivilpolizisten eingesetzt?*

Ja. Ab 16:00 Uhr befanden sich Beamte des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in Zivil beim Veranstaltungsort. Die Aufgaben der Beamten bestanden – auch im Sinne des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes – in der Beobachtung der Versammlung bzw. der Feststellung allfälliger Gegenveranstaltungen.

*Frage 7:*

*Wie erlangte die Polizei Kenntnis von den Vorfällen?*

Die Polizei erlangte im Zuge der Überwachung Kenntnis von den Vorfällen, bzw. wurden diese festgestellt.

*Frage 8:*

*Wie lautete der Einsatzbefehl? Gab es gesonderte Hinweise, dass aufgrund der politischen Brisanz des Vorfalls deeskalierend vorgegangen werden soll?*

Es gab keinen gesonderten Einsatzbefehl. Die Kräfteanforderung erfolgte spontan aufgrund der Lageentwicklung. Dialog und Deeskalation sind allgemeine Grundsätze für polizeiliches Einschreiten.

*Frage 9:*

*Wurden Bodycams eingesetzt?*

Bodycams wurden nicht eingesetzt.

*Frage 10:*

*Wie viele Beamte waren in Summe an diesem Tag und bei diesem Vorfall im Einsatz?*

Es waren, zeitversetzt, bis zu 67 Beamte gleichzeitig im Einsatz.

<b>Zeitraum</b>	<b>Anzahl der eingesetzten Beamten</b>
17:15 Uhr bis 17:24 Uhr	2
17:24 Uhr bis 17:35 Uhr	4
17:35 Uhr bis 18:02 Uhr	67
18:02 Uhr bis 18:25 Uhr	40
18:25 Uhr bis 18:35 Uhr	36
18:35 Uhr bis 18:56 Uhr	28
18:56 Uhr bis 19:15 Uhr	26
19:15 Uhr bis 19:48 Uhr	24

*Frage 11:*

*Wie viele Beamte nahmen die Verfolgung der „40 gewaltbereiten Angreifer mit Holzlatten und Flaschen“ auf?*

Eine Verfolgung fand nicht statt, der Einsatz verlief stationär.

*Frage 12:*

*In welchem Gebiet wurde gefahndet?*

Es gab keine Fahndung.

*Frage 13:*

*Wie lange dauerte die Fahndung?*

Da es keine Fahndung gab, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

*Frage 14:*

*Wurde die Fahndung erfolgreich abgeschlossen?*

Da es keine Fahndung gab, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

*Frage 15:*

*Wurde Pfefferspray eingesetzt?*

Nein.

*Frage 16:*

*Wie viele Festnahmen gab es und wegen welcher Paragraphen erfolgten Anzeigen?*

Es gab zwei Festnahmen.

Eine Person aus dem Kreis der Gegendemonstranten wurde gemäß §§ 81 Abs. 1 (Störung der öffentlichen Ordnung) und 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (Agressives Verhalten), § 285 Strafgesetzbuch (Verhinderung oder Störung einer Versammlung) und § 3 Abs. 1 Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz (Schutz vor störendem Lärm) angezeigt.

Die zweite Person aus dem Kreis der Gegendemonstranten wurde gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (Agressives Verhalten) sowie §§ 84 (Schwere Körperverletzung) und 269 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen die Staatsgewalt) angezeigt.

*Frage 17:*

*Wie viele I-Feststellungen wurden vorgenommen?*

Keine.

*Frage 18:*

*Wurden über den Punkt 8 hinaus Video-, Audio- oder andere Bildaufzeichnungen erstellt?*

Nein.

*Frage 19:*

*Falls laut Punkt 13. Aufzeichnungen gemacht wurden, ab welchem Zeitpunkt wurden diese gemacht?*

Da keine entsprechenden Aufzeichnungen gemacht wurden, ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

*Öffentlichkeitsarbeit*

*Frage 20:*

*Wer verfasste die Pressemeldung zu diesem Vorfall?*

Die Pressemeldung wurde von der Pressestelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich verfasst.

*Frage 21:*

*Wird für die polizeiliche Pressearbeit auf die journalistischen Methoden von Check, Re-Check und Doublecheck zurückgegriffen?*

Ja, für die polizeiliche Pressearbeit wird auf die angeführten journalistischen Methoden zurückgegriffen.

*Frage 22:*

*Welche Quellen standen den VerfasserInnen der Pressemeldung zur Verfügung?*

Als Quellen für die Pressemeldung standen die dienstlichen Wahrnehmungen der eingesetzten Exekutivbediensteten vor Ort zur Verfügung.

*Frage 23:*

*Wurde die Pressemeldung vom Einsatzleiter freigegeben?*

Nein, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

*Frage 24:*

*Wurde die Pressemeldung vom Innenministerium autorisiert, abgeändert oder gesondert freigegeben?*

Nein. Dies ist auch nicht vorgesehen, da die Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Behörde ohne Autorisierung durch das Bundesministerium für Inneres selbständig über Presseaussendungen entscheidet.

*Frage 25:*

*Wurde die dazu gehörende Meldung auf Twitter von den gleichen Personen, die in die Erstellung der Pressemeldung involviert waren, erstellt? Wurde auch diese Meldung vom Einsatzleiter freigegeben?*

Die dazu gehörende Meldung auf Twitter wurde von den gleichen Personen, die in die Erstellung der Pressemeldung involviert waren, erstellt.

Diese Meldung wurde vom Einsatzleiter nicht freigegeben, da dies nicht zwingend erforderlich ist.

*Frage 26:*

*Wurde die Beobachtung, dass vor Ort "40 gewaltbereite Angreifer mit Holzlatten und Flaschen" anwesend waren vom Einsatzleiter oder einem anderen anwesenden Polizisten schriftlich oder mündlich bestätigt?*

Ja.

*Frage 27:*

*Gibt es zu der Beobachtung der „40 gewaltbereiten Angreifer mit Holzlatten und Flaschen“ Bildmaterial?*

Nein.

*Frage 28:*

*Gab es von Seiten der berichtenden Medien weiterführende Anfragen (Telefonate, persönliche Gespräche) oder wurden die Presstexte von diesen lediglich zur Kenntnis genommen?*

Ja, es gab am Tag des Vorfalles noch Telefonate von Medienvertretern mit der Pressestelle.

Herbert Kickl

6



